IMT Nuremberg Archives

H – 2068

International Court of Justice

H2068 - 0002

Ri.Exhibit Nr. 37

A b s c h r i f t

aus Dokumente der Deutschen Politik Band 3 (S.69/100)

17.a. Rede des Fuehrers im Deutschen Reichstag ueber die deutsche Friedenspolitik am 21. Mai 1935.

.....

Der Friede soll nicht sein ein Friede einseitigen Rechtes, sondern ein Friede allgemeiner Gleicheit und damit des allgemeinen Rechtes. Es soll sein ein Friede der Versoehnung, der Abruestung aller und dadurch der Sicherheit aller. Daraus resultierte als Kroenung die Idee einer internationalen kollektiven Zusammenarbeit aller Staaten und Nationen im Voelkerbunde. ..... Als im Jahre 1919 der Friede von Versailles dem deutschen Volk diktiert wurde, war der kollektiven Zusammenarbeit der Voelker damit zunaechst das Todesurteil gesprochen worden. Denn an Stelle der Gleichheit aller trat die Klassifikation in Sieger und Besiegte. An Stelle des gleichen Rechtes die Unterscheidung in Berechtigte und Rechtlose. An die Stelle der Versoehnung aller die Bestrafung der Unterlegenen. An die Stelle der internationalen Abruestung die Abruestung der Besiegten. An die Stelle der Sicherheit aller trat die Sicherheit der Sieger.

Dennoch wurde noch im Friedensdiktat von Versailles ausdrücklich festgestellt, dass die Abruestung Deutschlands nur vorausgehen soll zur Ermoeglichung der Abruestung der anderen. Und nun ist an diesem einen Beispiel festzustellen, wie sehr die Idee der kollektiven Zusammenarbeit gerade von denen verletzt wurde, die heute ihre lautesten Fuersprecher sind.

.....

Nun, zumindest nach dem Vollzug dieser deutschen Abruestung haette die Welt ihrerseits denselben Schritt zur Herstellung der Gleichheit vollziehen muessen. Es ist

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Ri Exhibit 37
March 27 Filed 1946

H2068 – 0003

nur ein Beweis fuer die Richtigkeit dieser Auffassung, dass es auch bei den anderen Voelkern und in den anderen Staaten nicht an mahnenden und warnenden Stimmen gefehlt hat, die fuer die Erfuellung dieser Pflicht eintraten. Ich will nur einiger dieser sicherlich nicht als Freunde des heutigen Deutschlands anzusprechenden Maenner anfuehren, um aus ihren Erklaerungen jene zu widerlegen, die in einer Art Vergesslichkeit nicht mehr wissen wollen, dass der Friedensvertrag nicht nur fuer Deutschland die vertragliche Pflicht der Abruestung enthielt, sondern auch fuer die uebrigen Staaten.

Lord Robert Cecil, Mitglied der britischen Delegation auf der Pariser Friedenskonferenz und Fuehrer der britischen Delegation auf der Abruestungskonferenz (Revue de Paris" 1924 Nummer 5): "Die Ruestungsbestimmungen des Versailler Vertrages und der anderen Friedensvertraege beginnen mit einer Praeambel, die folgendermassen lautet: "Um die Einleitung einer allgemeinen Ruestungsbeschraenkung aller Nationen zu ermoeglichen, verpflichtet sich Deutschland, die folgenden Bestimmungen ueber Landheer, Seemacht und Luftfahrt genau zu beobachten." Diese Praeambel enthaelt eine Vereinbarung. Sie ist ein feierliches Versprechen der Regierungen an die Demokratien aller Staaten, die die Friedensvertraege unterzeichnet haben. Wenn es nicht gehalten wird, so kann das durch die Friedensvertraege errichtete System nicht dauerhaft gestaltet werden, und selbst die Teilabfuestung wird binnen kurzem zu bestehen aufhoeren."

Paul Boncour am 8. April 1927 in der dritten Tagung der Vorbereitenden Abruestungskommission des Voelkerbundes: "Es ist richtig, dass die Praeambel zu Teil V des Versailler Vertrages die Begrenzungen der Ruestungen betrifft, die Deutschland als Voraussetzung und als Vorlaeufer einer allgemeinen Beschraenkung der Ruestungen auferlegt wurden. Das unterscheidet sogar sehr genau die Ruestungsbeschraenkungen Deutschlands von anderen aehnlichen Ruestungsbeschraenkungen, die im Laufe der Geschichte nach dem Abschluss von Kriegen auferlegt wurden und die sich im uebrigen all-

H2068 – 0004

gemein als ziemlich unwirksam erwiesen haben. Dieses Mal ist diese Bestimmung - und das gibt erst ihren ganzen Wert - nicht nur einem Unterzeichner des Vertrages auferlegt worden, sie ist vielmehr eine Pflicht, eine moralische und rechtliche Verpflichtung fuer die anderen Unterzeichner, die allgemeine Begrenzung der Ruestungen in Angriff zu nehmen."

Erklaerung Hendersons vom 20. Januar 1931: "Wir muessen unsere Parlamente und Voelker ueberzeugen, dass alle Mitglieder des Voelkerbundes zu dieser Politik der allgemeinen Abruestung durch feierliche Verpflichtungen gezwungen werden, die uns das internationale Recht ebenso wie die nationale Ehre auferlegen.

Soll ich im Rat daran erinnern, dass der Artikel 8 der Satzung der Praeambel des Teils V des Versailler Vertrages, die Schlussakte der Konferenz von Locarno und die jedes Jahr seit 1920 von der Versammlung angenommenen Beschluesse darlegen, dass alle Bundesmitglieder auf diesem Gebiet die gleiche Verantwortlichkeit trifft . Alle haben wir Verpflichtungen auf uns genommen, und wenn wir sie nicht erfuellen, wird man unsere friedlichen Absichten in Zweifel ziehen koennen. Der Einfluss und das Ansehen des Voelkerbundes wuerden darunter leiden."

Erklaerung Briands vom 20. Januar 1931 : " Im Namen meines Landes schliesse ich mich den beredten Worten an, mit denen unser Praesident die Sitzung eroeffnet hat... Ich glaube, wie Sie - ich habe Gelegenheit gehabt, es schon haeufig zu sagen -, dass die Verpflichtungen, die die Nationen durch Unterzeichnung des Artikels 8 der Voelkerbundsatzung vertraglich eingegangen sind, kein toter Buchstabe bleiben duerfen. Sie stellen eine heilige Verbindlichkeit dar, und ein Land, das sich ihr entziehen wuerde, wuerde sich entehren."

Ausspruch des belgischen Aussenministers Vandervelde, Mitglied der belgischen Friedensdelegation, vom 27. Februar 1927: "Von nun an stehen wir vor folgendem Dilemma: Entweder muessen die anderen Maechte ihre Armeen im Verhaeltnis zur deutschen Reichswehr vermindern oder der Friedensvertrag wird hinfaellig und Deutschland nimmt fuer sich das Recht in Anspruch, Streitkraefte zu besitzen, die die Unverletzbarkeit seines Gebietes zu verteidigen in der Lage sind. Aus diesen Tatsachen sind zwei Schlussfolgerungen zu ziehen: einmal, dass alle Kontrollmassnahmen wenig wirksam sind, zum anderen, dass die Entwaffnung entweder

H2068 - 0005

allgemein oder ueberhaupt nicht sein wird."

Derselbe Aussenminister am 29. Dezember 1930 im "Populaire": "Man wuerde aus dem Versailler Vertrag einen Fetzen Papier machen, wenn man die moralischen und rechtlichen Verpflichtungen des Vertrages nicht erfuellt, der dem besiegten Deutschland die Entwaffnung aufzwang, zu dem Zweck, die Abruestung der anderen vorzubereiten.

Lord Robert Cecil in seiner Rundfunkrede am 31. Dezember 1930: "Die internationale Abruestung gehoert zu unseren wichtigsten nationalen Interessen. Wir haben nicht nur einmal, sondern zu wiederholten Malen die Verpflichtung uebernommen,,die Ruestungen der im Weltkrieg siegreichen Nationen herabzusetzen und zu begrenzen, als Ergaenzung zu der Abruestung, die wir unseren frueheren Gegnern zur Pflicht gemacht haben. Wir werden jedes Vertrauen in internationale Verpflichtungen zerstoeren, wenn wir das, was wir versprochen haben, nicht erfuellen. Dabei ist, es in meinen Augen von sekundaerer Bedeutung, dass wir in diesem Falle auf nichts zu antworten haben wuerden, wenn unsere frueheren Gegner mit der Forderung an uns herantreten, wieder aufruesten zu koennen.

Und noch einmal Paul Boncour am 25. April 1930 im "Journal": "Endlich braucht man kein Prophet zu sein. Es genuegt, die Augen offenzuhalten, um festzustellen, dass im Falle eines endgueltigen Scheiterns der Abruestungsverhandlungen, oder auch nur im Falle ihrer fortwaehrenden Vertagung, Deutschland, das von sonstigem Zwange befreit ist, sich anschicken wird, diese Abruestung abzuschuetteln und nicht mehr allein eine Ruestungsbeschraenkung zu dulden, die der Versailler Vertrag selbst als die Bedingung, aber auch als das Versprechen einer allgemeinen Ruestungsherabsetzung bezeichnet hat. Wir haben keine Wahl mehr."

.....

Die Zeit war reif, sie war gegeben, nur der Wille war nicht vorhanden. ..... Wenn man schon glaubt, der damaligen Zeit Bedenken zuguthalten zu koennen wegen der vertraglich verletzten Nichtabruestung, dann wird es aber wohl schwer sein, die Gruende anzufuehren, die zu einer immer groesseren Aufruestung Anlass geben konnten ! Dies ist entscheidend : Nicht nur nicht abgeruestet haben diese anderen Staaten, sondern im Gegenteil ihre Ruestungen auf das ausserordentlichste ergaenzt, verbessert und damit erhoeht.

H2068 - 0006

Ich moechte xx mich an dieser Stelle nur kurz mit den Vorwuerfen und Unterstellungen beschaeftigen, die gegen die Wiederherstellung der deutschen Wehrmacht gerichtet sind. Man erklaert, dass Deutschland erstens von niemand bedroht wird und dass daher zweitens nicht verstaendlich sei, warum Deutschland ueberhaupt aufrueste. Es wuerde sich hier die Gegenfrage ergeben, warum die andere Seite, die sich auf alle Faelle von dem abgeruesteten Deutschland weniger bedroht fuehlen konnte als umgekehrt, nicht ihrerseits die Ruestungen eingestellt und endlich abgebaut hat ? Wenn man aber behauptet, dass Deutschland durch seine Wiederaufruestung die anderen Staaten bedrohe, dann war doch zumindest die Aufruestung der anderen Staaten eine noch viel staerkere Bedrohung fuer das abgeruestete wehrlose Deutschland. Ich glaube, dass es hier nur das Entweder - Oder gibt. Sind Kriegsruestungen eine Friedensbedrohung, dann sind sie dies bei allen Staaten. Oder sie sind keine Kriegsdrohung, dann sind sie es bei keinem Es geht nicht an, dass eine Gruppe von Staaten ihre Ruestung als einen Oelzweig des Friedens, aber die Ruestung der anderen als eine Rute des Teufels hinstellt.

.....

Ebenso scheint es mir bedenklich, die These der Unteilbarkeit des Friedens als Vorwand fuer Konstruktionen zu missbrauchen, die weniger der kollektiven Sicherheit, als vielmehr gewollt oder ungewollt der kollektiven Kriegsvorbereitung dienen. Der Weltkrieg sollte hier eine schreiende Warnung sein. Ich glaube nicht, dass Europa zum zweitenmal ohne die furchtbarste Erschuetterung eine aehnliche Katastrophe ueberdauern wird. Sie kann aber um so leichter eintreten, je mehr durch ein Netz internationaler Kreuz- und Querverpflichtungen die Moeglichkeit einer Lokalisierung kleinerer Konflikte immer schwaecher und die Gefahr eines Mitgerissenwerdens zahlreicher Staaten und Staatengruppen groesser wird.

.....Was wir wollen, ist Freiheit und Unabhaengigkeit. Aus diesen Absichten heraus waren wir auch bereit, mit all unseren Nachbarstaaten Nichtangriffspakte abzuschliessen.

.....Wir sind bereit, jedem angrenzenden europaeischen Staat durch einen Nichtangriffs- und Gewaltausschliessungsvertrag jenes Gefuehl der Sicherheit zu erhoehen, das ja auch uns als Gegenseit zugute kommt.

H2068 -0007

Im Uebrigen sehen wir in dem Abschluss der uns bekanntgewordenen Beistandspakte eine Entwicklung, die sich in nichts mehr unterscheidet von der Bildung der frueheren militaerischen Allianzen. Wir bedauern dies besonders deshalb, weil durch das zwischen Frankreich und Russland abgeschlossene Militaerbuendnis ohne Zweifel in den einzig klaren und wirklich wertvollen gegenseitigen Sicherheitsvertrag in Europa, naemlich den Locarno-Pakt, ein Element der Rechtsunsicherheit hineingetragen wird.

.....

Nicht weniger unmoeglich als die Uebernahme unbegrenzter Beistandverpflichtungen erscheint uns die Unterzeichnung von Nichteinmischungspakten, solange dieser Begriff nicht eine genaueste Definition erfaehrt.

.....

Die deutsche Reichsregierung lehnt die am 17. April erfolgte Genfer Entschliessung ab. Nicht Deutschland hat den Vertrag von Versailles einseitig gebrochen, sondern das Diktat von Versailles wurde in den bekannten Punkten einseitig verletzt und damit ausser Kraft gesetzt durch jene Maechte, die sich nicht entschliessen konnten, der von Deutschland verlangten Abruestung die vertraglich vorgesehene eigene folgen zu lassen. Die durch diesen Beschluss in Genf Deutschland zugefuegte neue Diskriminierung machte es der deutschen Reichsregierung unmoeglich, in diese Institution zurueckzukehren, ehe nicht die Voraussetzungen fuer eine wirkliche gleiche Rechtslage aller Teilnehmer geschaffen ist. Zu dem Zweck erachtet es die deutsche Reichsregierung als notwendig, zwischen dem Vertrag von Versailles, der aufgebaut ist auf der Unterscheidung der Nationen in Sieger und Besiegte, und dem Voelkerbund, der aufgebaut sein muss auf der Gleichbewertung und Gleichberechtigung all seiner Mitglieder, eine klare Trennung herbeizufuehren.

Diese Gleichberechtigung muss sich auf alle Funktionen und alle Besitzrechte im internationalen Leben erstrecken.

Die deutsche Reichsregierung hat infolge der Nichterfuellung der Abruestungsverpflichtungen durch die anderen Staaten sich ihrerseits losgesagt von den Artikeln

H2068 - 0008

die infolge der nunmehr einseitigen vertragswidrigen Belastung Deutschlands eine Diskriminierung der deutschen Nation fuer unbegrenzte Zeit darstellen. .....

Die deutsche Reichsregierung ist jederzeit bereit, sich an einem System kollektiver Zusammenarbeit zur Sicherung des europaeischen Friedens zu beteiligen, haelt es aber dann fuer notwendig, dem Gesetz der ewigen Weiterentwicklung durch die Offenhaltung vertraglicher Revisionen entgegenzukommen. .....

Die deutsche Reichsregierung ist grundsaetzlich bereit, Nichtangriffspakte mit ihren einzelnen Nachbarstaaten abzuschliessen und diese durch alle Bestimmungen zu ergaenzen, die auf eine Isolierung der Kriegfuehrenden und eine Lokalisierung des Kriegsherdes abzielen. .....

Die deutsche Reichsregierung ist bereit, sich an allen Bestrebungen aktiv zu beteiligen, die zu praktischen Begrenzungen unerloser Ruestungen fuehren koennen. Sie sieht den zur Zeit einzig moeglichen Weg hierzu in einer Rueckkehr zu den Gedankengaengen der einstigen Genfer Konvention des Roten Kreuzes. .....

Die deutsche Reichsregierung ist der Auffassung, dass alle versuche, durch internationale oder mehrstaatliche Vereinbarungen eine wirksamere Milderung gewisser Spannungen zwischen einzelnen Staaten zu erreichen, vergeblich sein muessen, solange nicht durch geeignete Massnahmen einer Vergiftung der oeffentlichen Meinung der Voelker durch unverantwortliche Elemente in Wort und Schrift, Film und Theater erfolgreich vorgebeugt wird.

Die deutsche Reichsregierung ist jederzeit bereit, einer internationalen Vereinbarung zuzustimmen, die in einer wirksamen Weise alle Versuche einer Einmischung von aussen in andere Staaten unterbindet und unmoeglich macht. Sie muss jedoch verlangen, dass eine solche Regelung international wirksam wird und allen Staaten zugute kommt. Da die Gefahr besteht, dass in Laendern mit Regierungen, die nicht vom allgemeinen Vertrauen ihres Volkes getragen sind, innere Erhebungen von interessierter Seite nur zu leicht auf aeussere Einmischung zurueckgefuehrt werden koennen, erscheint es notwendig, den Begriff "Einmischung" einer genauen internationalen Definition zu unterziehen.

H2068 – 0009

..... So gross auch die Besorgnisse im einzelnen sein moegen, ich halte es mit meinem Verantwortungsgefuehl als Fuehrer der Nation und Kanzler des Reiches unvereinbar, auch nur einen Zweifel ueber die Moeglichkeit der Aufrechterhaltung des Friedens auszusprechen. Die Voelker wollen ihn. Es muss den Regierungen moeglich sein, ihn zu bewahren! Ich glaube, dass die Wiederherstellung der deutschen Wehrkraft zu einem Element dieses Friedens werden wird. Nicht weil wir beabsichtigen, sie zu einer sinnlosen Groesse zu steigern, sondern weil die einfache Tatsache ihrer Existenz ein gefaehrliches Vakuum in Europa beseitigt. .....

Ich kann die heutige Rede vor Ihnen, meine Mitkaempfer und Vertrauensmaenner der Nation, nicht besser schliessen, als durch die Wiederholung unseres Bekenntnisses zum Frieden. Die Art unserer neuen Verfassung gibt uns die Moeglichkeit, in Deutschland den Kriegshetzern das Handwerk zu legen. Moege es auch den anderen Voelkern gelingen, der wahren Sehnsucht ihres Inneren mutigen Ausdruck zu verleihen !

Die Richtigkeit der Abschrift bestaetigt:

Dr. Martin Horn
Rechtsanwalt

Filed March 27, 1946
[illegible]
Secy

H-2068

Ri-Exhibit Nr. 37

Dokumentenbuch Seite 69-76

Dokumenten Joachim von R i b b e n t r o p

37

H2068 -0010